



Reglement Knospe-Brotgetreide vom 4. Mai 2021

Der Vorstand von Bio Suisse

gestützt auf die Richtlinien von Bio Suisse insbesondere Anhang 2 zu Teil I, Kap. 2 sowie «Grundsätze und Ziele» Teil V

beschliesst:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt als Branchenvereinbarung im Sinne der Lizenzbedingungen von Bio Suisse.
- 1.2 Als Knospe-Brotgetreide gelten Weizen, Roggen und Dinkel in Knospe-Qualität, welche die in den Übernahmbedingungen von Bio Suisse definierten Qualitätsanforderungen erfüllen.
- 1.3 Dieses Reglement legt Bedingungen und Beschlussweisen für folgende Massnahmen fest:
 - a) Inlandanteil beim Knospe-Brotgetreide
 - b) Richtpreise für Knospe-Brotgetreide
 - c) Markttransparenz für Knospe-Brotgetreide
 - d) Kontrolle der Massnahmen und Sanktionen

2. Ziele

- 2.1 Mittels Erhebungen und Kommunikation von Erntemengen und Verarbeitungsmengen schafft Bio Suisse Markttransparenz für Produzenten und Verarbeiter im Inland und im Ausland.
- 2.2 Innerhalb des Getreidejahrs soll die ganze Knospe-Brotgetreide-Inlandernte vermarktet werden.
- 2.3 Grundsätzlich gilt es, den Anbau und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Kulturen im Gleichgewicht zu halten, sowie für das Schweizer Knospe-Brotgetreide eine hohe Wertschöpfung anzustreben. Zudem wird eine gute Brotgetreide-Qualität für die Wertschöpfungskette angestrebt.
- 2.4 Lizenznehmer, die Knospe-Brotgetreide verarbeiten, übernehmen Schweizer Knospe-Brotgetreide gemäss einem festgelegten Inlandanteil.
- 2.5 Für Knospe-Brotgetreide werden Richtpreise und gegebenenfalls Überschussverwertungsmassnahmen festgelegt.
- 2.6 Bio Suisse wahrt die grösstmögliche Flexibilität der Lizenznehmer und die strikte Vertraulichkeit der an sie übermittelten Marktdaten.



3. Aufgaben von Bio Suisse

- 3.1 Das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse ermittelt die Entwicklungen im Knospe-Brotgetreidemarkt:
- a) Erhebung der Inlandproduktion anhand der Übernahmemengen von Knospe-Brotgetreide jeweils per 15. September und 30. November.
 - b) Erhebung der Verarbeitungsmengen im Inland gemäss 5.1. b + d per 07. Juni und 5.1. c + e jeweils per 31. Juli
- 3.2 Das Produktmanagement von Bio Suisse konsultiert die Branchenteilnehmer und legt Inlandanteile für Knospe-Brotgetreide fest und vermittelt diesbezüglich Angebot und Nachfrage unter den Brotgetreide-Verarbeitern. Zudem unterstützt das Produktmanagement die Branchenteilnehmer bei unverkauften Mengen und teilt im Falle von unerfüllten Inlandanteilen die unverkauften Restmengen zu.
- 3.3 Bio Suisse schafft in der Branche Markttransparenz durch Kommunikation der Marktsituation und der Anbauempfehlungen. Die Kommunikation geschieht persönlich, an Fachveranstaltungen, sowie in den gedruckten und elektronischen Medien, sie erreicht die Branchenteilnehmer sowie Bioberater und Umstellungsinteressierte.
- 3.4 Das Produktmanagement Ackerkulturen überwacht und steuert die Umsetzung und Einhaltung dieses Reglements unter Einbezug der Kontrollstellen und durch Sanktionierung fehlbarer Handlungen.

4. Richtpreise für Knospe-Brotgetreide

- 4.1 Die Fachgruppe Ackerkulturen von Bio Suisse vereinbart mit den Branchenteilnehmern jeweils im Juni an der Richtpreisrunde die Richtpreise und Übernahmebedingungen für die folgende Ernte.
- 4.2 Änderungen von Richtpreisen und Übernahmebedingungen werden aufgrund des Angebots und der Nachfrage und im Hinblick auf die Ziele gemäss Kapitel 2 gemeinsam diskutiert und verabschiedet.

5. Mengenmeldungen durch die Branche

- 5.1 Die Getreidesammelstellen und Brotgetreide-Verarbeiter sind verpflichtet, ihre Übernahme- und Verarbeitungsmengen von Knospe-Brotgetreide an Bio Suisse zu melden. Die Erhebung erfolgt für die einzelnen Kulturen separat.
- a) Die Sammelstellen melden die übernommenen Mengen bei der 1. Erhebung bis 15. September und bei der 2. Erhebung bis 30. November an Bio Suisse.
 - b) Die Brotgetreide-Verarbeiter melden bis 7. Juni die verarbeiteten provisorischen Mengen des auslaufenden Getreidejahres. Dabei werden die effektiven Verarbeitungsmengen vom 1. Juli bis 31. Mai berücksichtigt sowie eine Hochrechnung für den Monat Juni berücksichtigt. Dies dient der Verbesserung der Schätzung der Inlandanteile.
 - c) Die Brotgetreide-Verarbeiter melden die verarbeiteten definitiven Mengen pro Getreidejahr bis am 31. Juli des auslaufenden Getreidejahres.

- d) Die Brotgetreide-Verarbeiter melden bis 7. Juni die importierten provisorischen Mengen zum reduzierten Zollansatz (ZEV) des auslaufenden Getreidejahres. Dabei werden die effektiven Verarbeitungsmengen vom 1. Juli bis 31. Mai berücksichtigt sowie eine Hochrechnung für den Monat Juni berücksichtigt. Dies dient der Verbesserung der Schätzung der Inlandanteile.
- e) Die Brotgetreide-Verarbeiter melden die importierten definitiven Mengen zum reduzierten Zollansatz (ZEV) pro Getreidejahr bis am 31. Juli des auslaufenden Getreidejahres.

6. Festlegung des Inlandanteils

- 6.1 Der Inlandanteil an Knospe-Brotgetreide wird pro Getreidejahr bestimmt. Dieses dauert vom 1. Juli des Erntejahres Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 6.2 Der Inlandanteil und die daraus resultierende gleichmässige Verteilung der inländischen Knospe-Brotgetreidemenge unter den lizenzierten Brotgetreide-Verarbeitungsbetrieben wird von Bio Suisse aus den Mengemeldungen durch die Branche berechnet.
- 6.3 Bio Suisse überprüft die Plausibilität der Daten und konsultiert dazu je einzeln die Vertreter der Branche.
- 6.4 Bio Suisse legt die provisorischen Inlandanteile an der Richtpreisrunde im Juni fest.
- 6.5 Folgende Knospe-Brotgetreide und -Komponenten sind zur Berechnung des Inlandanteils einzubeziehen:
 - a) Knospe-Brotgetreide gemäss Ziffer 1.2
 - b) Knospe-Brotgetreide, welches im Rahmen der Zollerleichterungsverordnung (ZEV) eingeführt und ausserhalb der industriellen Gluten- und Stärkeproduktion im Speisekanal verwendet wurde.
- 6.6 Folgende Knospe-Brotgetreide und -Brotgetreidekomponenten sind zu entsprechenden Anteilen zur Berechnung des Inlandanteils einzubeziehen:
 - a) Bei einer Herstellung von technischem Mehl aus im Rahmen der Zollerleichterungsverordnung (ZEV) importierter Rohware und einer vorgegebenen Ausbeute von 55% technischem Mehl sind 26,7% der Brotgetreide-Verarbeitungsmenge der Inlandübernahmeverpflichtung anzurechnen (20% Mehl und 6.7% Mühlennebenprodukte). Es gilt die Formel: $\text{Verarbeitete Menge an importierter Rohware zu reduziertem Zollansatz (ZEV)} \times 26.7\% = \text{an Inlandübernahmeverpflichtung anzurechnendes Knospe-Brotgetreide.}$
- 6.7 Folgende Knospe-Brotgetreide und -Brotgetreidekomponenten haben keinen Einfluss auf den Inlandanteil des entsprechenden Marktteilnehmers:
 - a) Brotgetreide inkl. dem anteilmässigen Mühlennebenprodukt (MNP), das im Rahmen der Zollerleichterungsverordnung (ZEV) importiert und in Form von Mahlprodukten der industriellen Verarbeitung der Gluten- und Stärkeproduktion zugeführt wird (55% technisches Mehl + 18.3% MNP = 73.3%).
 - b) Getreide, das im Rahmen von grenzüberschreitenden Geschäften verarbeitet wird. Dazu zählen aktiver und passiver Veredelungsverkehr sowie Exporte von Mehl oder Backwaren.

- c) Umstell-Weizen, insbesondere Mahlweizen in Umstellknospe-Qualität, der im Rahmen von Beschaffungsprojekten der Handelspartner vermarktet wird.
- 6.8 Bio Suisse legt die definitiven Inlandanteile im Anschluss an die Erhebung der Übernahmemengen fest. Sie gibt diese bis spätestens Ende Dezember des laufenden Getreidejahrs bekannt.

7. Mengenausgleich

- 7.1 Lizenzierte Brotgetreide-Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die gesamte inländische Ware gemäss dem festgelegten Inlandanteil zu übernehmen.
- 7.2 Können inländische Mengen bis 31.12. des laufenden Getreidejahres nicht verkauft werden, gilt folgende Praxis:
 - a) Bio Suisse informiert die Marktteilnehmer bis am 7. Januar über die noch unverkauften Getreidemengen. Die Anbieter von unverkauften Mengen klären nochmals die Abnahme möglicher Zusatzmengen mit den Verarbeitern bis am 15. Februar ab. Bio Suisse kann bei Bedarf unterstützend vermitteln.
 - b) Bio Suisse verpflichtet die Verarbeitungsbetriebe mit der prozentual grössten Abweichung zum festgelegten Inlandanteil zur Übernahme der ab 15. Februar noch unverkauften Getreidemengen bis zum festgelegten Inlandanteil. Die Übernahme seitens Verarbeitungsbetriebe muss jeweils bis 30. Mai erfolgt sein.
 - c) Verarbeitete Mengen, welche den Inlandanteil übersteigen, können nicht für das Folgejahr angerechnet werden.

8. Überschussmengen

- 8.1 Ein Überschuss ist dann vorhanden, wenn der definitive Inlandanteil im Dezember grösser als 100% ist. Um als Überschuss zu gelten müssen die Mengen mehr als 2% des Jahresbedarfs betragen. Mengen, die kleiner als 2% sind, werden als Lagermenge auf die nächste Kampagne übertragen.
- 8.2 Zeichnen sich Überschussmengen ab, die eine Deklassierung oder Überlagerung nach sich ziehen können, wird ein provisorischer Rückbehalt auf inländischem Knospe Brotgetreide erhoben. Dessen Höhe wird vor der Ernte an der Richtpreisrunde festgelegt.
- 8.3 Überschussmengen können überlagert oder deklassiert werden. Erntebedingte, nicht strukturelle Überschussmengen sollen in erster Linie überlagert werden, um wetterbedingte Ernteschwankungen aufzufangen.
- 8.4 Die Ermittlung und der Umgang mit den Überschussmengen je Kultur wird durch das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse in Abstimmung mit den Vertretern der Brotgetreide-Marktpartner aufgrund der Mengenergebnisse der 2. Ernteerhebung im Dezember, entschieden und kommuniziert.
- 8.5 Die Festlegung und Kommunikation des definitiven Rückhalts erfolgt schnellstmöglich bis spätestens an der Richtpreisrunde der nächsten Ernte auf Basis von Kosten für Deklassierung und/oder Überlagerung.



9. Deklassierung von Knospe-Brotgetreide

- 9.1 Besteht eine Überschussmenge gemäss Art. 8, kann Knospe-Brotgetreide deklassiert werden.
- 9.2 Die Deklassierungsmenge wird jährlich aufgrund der letztjährigen und der prognostizierten Erntemenge im Rahmen des runden Tisches durch Bio Suisse und die Brotgetreide Marktpartner festgelegt und in der Regel im Anschluss an den runden Tisch ausgeschrieben. Die Ausschreibung soll insbesondere die Qualität der zu deklassierenden Posten berücksichtigen. Je nach Qualität der Ware soll die Reihenfolge; Knospe-Flockenweizen, Knospe-Futterweizen und konventioneller Kanal verfolgt werden. Das Ziel sind möglichst geringe Kosten und kurze Transportwege
- 9.3 Die Deklassierungsmenge wird in Absprache mit ausgewählten Sammelstellen oder aufgrund der Ausschreibung aus den Bio-Lagerzellen entnommen und deklassiert.
- 9.4 Das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse ermittelt den für die Finanzierung dieser Deklassierung benötigten Gesamtbetrag. Bio Suisse entschädigt damit die aus den Bio Lagerzellen entnommene und verwertete Ware.

10. Import von Knospe-Brotgetreide

- 10.1 Es gilt der Grundsatz, dass Importe aus dem nahegelegenen Ausland bevorzugt werden. Entsprechend wird auf den Import von Knospe-Brotgetreide aus Übersee in der Regel verzichtet.
- 10.2 Wenn nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziertes Brotgetreide aus Europa qualitativ ungenügend oder quantitativ nicht in genügender Menge verfügbar ist, kann Knospe-Brotgetreide aus Übersee importiert werden.
- 10.3 Bio Suisse kann von den Mühlen entsprechende Nachweise verlangen.

11. Kontrolle bei Sammelstellen und Brotgetreide-Verarbeitern

- 11.1 Die Meldung des übernommenen Schweizer Knospe-Brotgetreides sowie des verarbeiteten Brotgetreides wird durch die zuständige Bio-Kontrollstelle anlässlich der Bio Suisse-Kontrolle überprüft. Die Kontrollstelle überprüft insbesondere Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Meldungen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Bio Suisse stellt den Kontrollstellen die dazu nötigen Zahlengrundlagen zur Verfügung.

12. Sanktionen

- 12.1 Die Nichteinhaltung dieses Reglements wird durch Bio Suisse gemäss dem Sanktionsreglement von Bio Suisse sanktioniert. Insbesondere gelten dabei folgende Massnahmen:
 - a) 7 Tage nach Nichteinhaltung der Meldefrist erfolgt eine erste Mahnung, nach weiteren 7 Tagen die zweite Mahnung.
 - b) Die zweite Mahnung ist kostenpflichtig (CHF 250.- plus Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-)



- c) Bei Nichtmeldung der Mengen nach der zweiten Mahnung oder im Wiederholungsfall wird eine Konventionalstrafe von mind. CHF 500.- ausgesprochen (Wahrung der Verhältnismässigkeit; Berücksichtigung der Ertragskraft des Betriebes; Erschwernis bei Bereicherung und Imagerisiko für Bio Suisse).
 - d) Bei Falschmeldung, die einen erheblichen Aufwand verursachen, wird der Aufwand von Bio Suisse in Rechnung gestellt.
 - e) Falschmeldungen, die dem Betrieb einen Vorteil gegenüber den korrekt meldenden Betrieben verschaffen oder verschafft haben, werden ebenfalls mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.
 - f) Bei Nichterfüllung der definierten Inlandanteile bei unverkauften Mengen bis zum 30. Juni des Folgejahres (gemäss Kapitel 6.1) wird ebenfalls mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.
- 13.2 Die aus Sanktionen entstandenen Gelder sind zweckgebunden und werden für Absatz- und Produktionsförderung ausgegeben.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Das diesem Reglement zugrunde liegende «Reglement Bio-Brotgetreide» wurde am 18. August 2020 durch den Vorstand der Bio Suisse per in Kraft gesetzt.
- 13.2 Die vorliegende Version dieses Reglements wurde vom Vorstand von Bio Suisse am 04. Mai 2021 in Kraft gesetzt.
- 13.3 Massgebend ist die deutschsprachige Fassung des Reglements.
- 13.4 Änderungsanträge können schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 13.5 Über Änderungsanträge befindet der Vorstand von Bio Suisse.